

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 8. November 1967

Teil II Nr. 103

Tag

Inhalt

Seite

20. 10. 67 Zweite Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung — materielle Anerkennung der ökonomischen Materialverwendung und Vorratshaltung in der Volkswirtschaft —......

727

Zweite Verordnung* über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung

— materielle Anerkennung der ökonomischen Materialverwendung und Vorratshaltung in der Volkswirtschaft —

vom 20. Oktober 1967

Die ökonomische Materialverwendung und Vorratshaltung ist auf der Grundlage von Materialverbrauchsund Vorratsnormen durch die Anwendung geeigneter Formen der persönlichen materiellen Interessiertheit zu stimulieren. Hierzu wird folgendes verordnet:

8 1

- (1) Die Direktoren der Betriebe haben die Werktätigen durch materielle Anerkennungen an solchen Einsparungen gegenüber den Materialverbrauchs- und Vorratsnormen zu interessieren, die zur Erhöhung des Wirkungsgrades der gesellschaftlichen Arbeit beitragen.
- (2) Auf der Grundlage einer Analyse über die Entwicklung der Materialkosten, Materialintensität, Materialrentabilität, der Umlauffondsquote, der Umlauffondsrentabilität, K der Umschlagszahl und Teilumschlagszahlen sowie anderer ökonomischer Kennziffern sind zielgerichtete Aufgaben zur Verbesserung der Materialverbrauchs- und Vorratsnormen zu stellen.
- (3) Die Arbeit mit Materialverbrauchs- und Vorratsnormen sowie Normativen für Entwicklung, Projektierung, Konstruktion und Technologie ist zielgerichtet mit dem sozialistischen Massenwettbewerb, der Neuererbewegung und der Arbeit mit dem Haushaltsbuch zu verbinden.

§ 2

- (1) Eine materielle Anerkennung ist zu gewähren für nachweisbar erzielte Einsparungen an Material gegenüber
 - a) vorgegebenen Normativen, Limiten und anderen Richtwerten bei der Entwicklung, Projektierung und Konstruktion sowie bei der Ausarbeitung von Technologien
 - b) geltenden Materialverbrauchsnormen durch persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten der Werktätigen.
 - * (1.) VO vom 26. Januar 1861 (GBl. II Nr. 16 S. 81)

- Kennziffern, Limiten und Richtwerten im sozialistischen Wettbewerb und auf der Grundlage des Haushaltsbuches (soweit Buchstaben a und b nicht zutreffen).
- (2) Bei Verringerung der Bestände an Material und Störreserve, die zu einer Unterbietung oder Senkung der Vorratsnormen führt, ist Abs. 1 Buchstaben b und c entsprechend anzuwenden, wenn der planmäßige Verlauf des Reproduktionsprozesses gewährleistet ist.
- (3) Eine materielle Anerkennung ist nur dann zu gewähren, wenn durch die Einsparung gemäß Abs. 1 ein Nutzen für die Gesellschaft entstanden und die Einsparung nicht nach den Bestimmungen der Neuererverordnung in der Fassung vom 7. Juni 1967 (GBl. II S. 391) zu vergüten ist. Eine materielle Anerkennung gemäß Abs. 1 darf für eine Einsparung nur einmal gewährt werden.

8 3

- (1) Für die Berechnung der materiellen Anerkennung von Einsparungen sind zugrunde zu legen
 - a) gemäß § 2 Abs. 1 Buchst, a die Dauer des Nutzens, jedoch höchstens der Zeitraum von 12 Monaten, beginnend mit dem Wirksamwerden des Nutzens
 - b) gemäß § 2 Abs. 1 Buchst, b die Dauer der erzielten Einsparung. Werden die Normen auf Vorschlag des Werktätigen, der innerhalb des ersten Einsparungsjahres erfolgen muß, verändert, so ist darüber hinaus eine materielle Anerkennung für den Zeitraum eines Jahres ab Neufestsetzung der Normen zu gewähren
 - c) gemäß § 2 Abs. 1 Buchst, c die Dauer des Wettbewerbs und auf der Grundlage der Kennziffern des Haushaltsbuches die Dauer des Planjahres.
- (2) Bei der Ermittlung des Nutzens ist der verschuldete eigene Mehrverbrauch an gleichem Material bei Überschreitung der Norm von der erzielten Einsparung abzuselzen. Dasselbe gilt für eigenen Mehrverbrauch an anderen Materialien, der mit der Einsparung in ursächlichem Zusammenhang steht.
- (3) Erfolgt die materielle Anerkennung gemäß Abs. 1 Buchst, a und gemäß Buchst, b im Falle der Veränderung der Norm auf Vorschlag der Werktätigen sowie gemäß Buchst, c, so sind für die Berechnung des Nutzens die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen heranzuziehen.